



Raiffeisen

Raiffeisenverband Südtirol

Genossenschaft

eingetragen im Handelsreg. BZ, St.- u. MwSt.-Nr. 00126 940 212

Verband für die Vertretung, den Schutz, die Beratung, Betreuung und Förderung der Mitglieds-genossenschaften sowie gesetzlich anerkannter Revisionsverband

I-39100 Bozen
Raiffeisenstraße 2
Tel. +39 0471 94 51 11
Fax +39 0471 97 02 28

Hauptabteilung	Rundschreiben	Aktenplan Nr.
Personal und Arbeitsrecht	S-15-13	Datum 22.08.2013

An alle

STROM- und ENERGIEERZEUGERGENOSSENSCHAFTEN

Erneuerung des Landeskollektivvertrages für die Beschäftigten der kleinen privaten Elektrowerke, der Fernheizwerke und Biogasanlagen der Autonomen Provinz Bozen

Am 6. August 2013 wurde ein Gewerkschaftsabkommen zur Erneuerung des Landeskollektivvertrages für die Beschäftigten der kleinen privaten Elektrowerke, der Fernheizwerke und Biogasanlagen der Autonomen Provinz Bozen unterzeichnet, das wir Ihnen als Anlage zum Rundschreiben beilegen. Der neue Kollektivvertrag gilt bis zum **31. Dezember 2015**. Nachstehend ein Überblick der wichtigsten Punkte:

1. Anwendungsbereich (Art. 1)

Der vorliegende Kollektivvertrag gilt für kleine private Elektrowerke, Fernheizwerke und Biogasproduzenten, die in der Produktion, Umspannung, Übertragung und/oder Verkauf von Elektroenergie und thermischer Energie tätig sind, sowie für deren Beschäftigte, die mit technischen, administrativen und kommerziellen Aufgaben betraut sind und denen nicht der Rang eines leitenden Angestellten zusteht.

2. Wirtschaftliche Erneuerungen

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Behandlung wurden mit dem vorliegenden Kollektivvertrag die Tabellen des Landeskollektivvertrages an jene des gesamtstaatlichen Kollektivvertrages angepasst. Im Zeitraum Juli 2013 bis Dezember 2015 sind nachstehende monatliche Gehaltserhöhungen vorgesehen:

- **25,00 €** ab 1. Juli 2013
- **45,00 €** ab 1. Januar 2014
- **45,00 €** ab 1. Januar 2015
- **45,00 €** ab 1. Dezember 2015.

Die vorher genannten Erhöhungen gelten für den Parameter 186,63 und werden jeweils für die einzelnen Einstufungen angepasst. Als Anlage übermitteln wir die neuen Gehaltstabellen.

2.1 Tabellarische Mindestgehälter (Art. 24)

Mit diesem Kollektivvertrag wird zudem das bisherige tabellarische Mindestgehalt neu definiert. Die Kontingenzzulage fließt dabei in das Mindestgehalt ein. Dafür wird ein neues Gehaltselement mit der Bezeichnung „vereinheitlichter Grundlohn“ (minimo contrattuale integrato) eingeführt. Die neuen Werte sind in der beigelegten Tabelle ersichtlich.

Für alle zum 1. Juni 2013 beschäftigten Personen wird eine Nachzahlung in der Höhe von **130,00 €** brutto für den Parameter 186,63 gewährt. Der Betrag ist für den Zeitraum Januar bis

Juni 2013 vorgesehen. Bei Neueintritten und Teilzeitmitarbeitern steht der Betrag anteilmäßig zu. Die Werte können der nachstehenden Übersicht entnommen werden:

Einstufung	Parameter	Betrag Nachzahlung
Quadro	248,37	173,01 €
A1	187,55	130,64 €
BS	170,99	119,11 €
B1	155,61	108,39 €
B2S	145,33	101,23 €
B2	135,22	94,19 €
CS	119,90	83,52 €
C1	108,51	75,58 €

Diese Beträge haben keinerlei Auswirkung auf kollektivvertragliche Institute inklusive der Berechnung der Abfertigung.

3. Zusätzliche wirtschaftliche Behandlung

Für alle zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens beschäftigten Personen wird eine zusätzliche wirtschaftliche Behandlung im Ausmaß von insgesamt 460,00 € brutto für den Parameter 186,63 gewährt. Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen, und zwar:

- **120,00 €** mit der Entlohnung des Monats September 2014
- **340,00 €** mit der Entlohnung des Monats September 2015.

Auch diese Beträge haben keinerlei Auswirkung auf kollektivvertragliche Einrichtungen, einschließlich der Berechnung der Abfertigung.

4. Ergebnisprämie¹

Der Betrag der Ergebnisprämie laut Art. 24bis des Kollektivvertrages wird mit Wirksamkeit 1. Januar 2013 von 10,00 € auf 20,00 € pro Monat erhöht. Ab 1. Januar 2014 ist eine weitere monatliche Erhöhung von 20,00 € auf 25,00 € vorgesehen. Der jeweilige Bruttobetrag steht 12-mal im Jahr zu, wobei die angeführten Werte einem Parameter von 186,63 entsprechen. Die Zahlung erfolgt, sofern keine individuelle Gehaltszulage gewährt wurde.

5. Elektroenergie (Art. 29)

Aufgrund der aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Anwendung der Preisnachlässe bei Elektroenergie haben die Sozialpartner vereinbart, sich innerhalb 30. Dezember 2013 zu treffen, um eventuelle Lösungen auszuarbeiten.

6. Bereitschaftsdienst (Art. 23)

Mit Wirksamkeit 1. Juli 2013 wurden die vorgesehenen Werte für den Bereitschaftsdienst angehoben, und zwar:

- Bereitschaftsdienst an einem Werktag **15,00 € brutto**
- Bereitschaftsdienst für den Samstag **35,50 € brutto**
- Bereitschaftsdienst für den Sonntag/Feiertag **59,00 € brutto**
- Bereitschaftsdienst für die ganze Woche **168,00 € brutto.**

7. Ergänzende Gesundheitsvorsorge (Art. 38)

Die Beiträge für die ergänzende Gesundheitsvorsorge (Cesare Pozzo) werden ab 1. Januar 2013 auf 480,00 €/Jahr angehoben. Zusätzlich wird ein weiterer Betrag von 20,00 €

¹ Unternehmen, die bis zum 30. September 2013 keine Produktivitätsprämie auf Betriebsebene festgelegt haben, müssen die erhöhten Beträge als monatliche Ersatzleistung für die Produktivitätsprämie zur Auszahlung bringen.

vorgesehen, wobei die Sozialpartner innerhalb 31. Januar 2014 das entsprechende Leistungspaket aushandeln werden.

8. Tages- und Stundendivisor

Die Vertragspartner legen fest, dass für die Ermittlung der Tages-, beziehungsweise der Stundensätze, der Divisor 26 bzw. 168,60 vorgesehen wird.

9. Krankheit (Art. 18)

Dieser Artikel wird dahingehend geändert, dass der/die Arbeitnehmer/in verpflichtet ist, innerhalb von zwei Tagen ab dem Zeitpunkt der Abwesenheit dem Arbeitgeber die Protokollnummer der Krankenbescheinigung mitzuteilen, die der Arzt bei der telematischen Übermittlung des Krankenscheins verwendet hat. Sollte, aus welchem Grund auch immer, eine telematische Übermittlung des Krankenscheins nicht möglich gewesen sein, ist der/die Arbeitnehmer/in verpflichtet, dem Betrieb innerhalb der vorher genannten Termine den Krankenschein in Papierform vorzulegen.

10. Arbeitsverträge auf Zeit

Im Kollektivvertrag wird der Artikel 7bis eingeführt, welcher die befristeten Arbeitsverträge² regelt.

Im Einzelnen wurden nachstehende Punkte definiert:

- Die Probezeit laut Art. 4 ist im Verhältnis an die Dauer des Arbeitsvertrages anzupassen.
- Die Mitarbeiter mit zeitlich befristetem Vertrag müssen eine Aus- und Weiterbildung sowohl für den Bereich Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz als auch für die Arbeitsprozesse erhalten. Die Ausbildung erfolgt auf der Basis der Erfahrungen des Mitarbeiters und der spezifischen Tätigkeit.
- Im Falle von Krankheit oder Arbeitsunfall wird die Arbeitsplatzerhaltung auf ¼ der Dauer des Vertrages reduziert; auf jeden Fall darf sie das Enddatum des Vertrages nicht überdauern.

11. Teilzeitarbeitsverträge (Art. 6)

Im Bereich der Teilzeitarbeitsverträge wurden Anpassungen an die aktuellen Bestimmungen vorgesehen. So hat der Teilzeitmitarbeiter bei der Anwendung der sog. „flexiblen“ oder „elastischen“ Klauseln 15 Tage Zeit zu entscheiden, die Anwendung derselben zu widerrufen und zum ursprünglich vereinbarten Stundenplan zurückzukehren.

Der Mitarbeiter hat die Möglichkeit, beim Arbeitgeber um Umwandlung des unbefristeten Arbeitsvertrages in einen horizontalen Vertrag oder umgekehrt anzusuchen. Die Arbeitgeber werden die Ansuchen der Mitarbeiter, die entsprechend motiviert sein müssen, begutachten und, wo möglich, einer positiven Lösung zuführen.

12. Lehre für die berufliche Spezialisierung (apprendistato professionalizzante) (Art. 5)

Innerhalb 30. September 2013 werden die Sozialpartner die Lehre für die berufliche Spezialisierung kollektivvertraglich regeln.

13. Einsetzbarkeit/Vertretbarkeit (fungibilità)

Die Sozialpartner sind sich der Problematik der Einsetzbarkeit von Mitarbeitern in verschiedenen Aufgabenbereichen, gerade in kleinen Betriebsstrukturen, bewusst. Die Sozialpartner werden innerhalb 30. September 2013 eine Regelung für jene Personen finden, die gleichzeitig für verschiedene Berufsbilder eingesetzt werden.

² siehe unser Rundschreiben A-71-13 vom 7. August 2013

14. Vertragstext

Auf der Basis der verschiedenen Gewerkschaftsabkommen zum Kollektivvertrag wird innerhalb 30. Dezember 2013 ein Einheitstext ausgearbeitet.

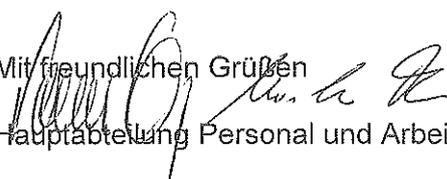
15. Zuweisung des Personals (Art. 20)

Innerhalb 30. September 2013 werden die Sozialpartner die aktuelle Klassifizierung der Mitarbeiter dahingehend erweitern, dass die Kategorie AS eingeführt wird, die zwischen der Einstufung A1 und der mittleren Führungsebene (quadro) liegt.

Für alle dem Lohnprogramm angeschlossenen Mitgliedsgenossenschaften werden wir mit der Lohn- und Gehaltsauswertung des Monats August 2013 die Anpassung der Gehaltstabellen vornehmen. In jenen Fällen, in denen eine Verrechnung der Erhöhungen mit dem Übertarif erfolgen soll, ersuchen wir um eine entsprechende Mitteilung.

Für nähere Angaben stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Hauptabteilung Personal und Arbeitsrecht

Anlagen

Provinzialer Vertrag E-Werke
Gehaltstabellen ab 01.07.2013
laut Landeskollektivvertrag vom 06.08.2013

ab 01.07.2013

Einstufung	Parameter	vereinheitlichter Grundlohn	Kontingenz-zulage ex Abk. 06.08.5013	E.D.R. ¹⁾	Insgesamt
<i>Quadro</i>	248,37	2.879,21	26,20	10,33	2.915,74
<i>A1</i>	187,55	2.174,19		10,33	2.184,52
<i>BS</i>	170,99	1.982,18		10,33	1.992,51
<i>B1</i>	155,61	1.803,96		10,33	1.814,29
<i>B2S</i>	145,33	1.684,72		10,33	1.695,05
<i>B2</i>	135,22	1.567,58		10,33	1.577,91
<i>CS</i>	119,90	1.389,90		10,33	1.400,23
<i>C1</i>	108,51	1.257,94		10,33	1.268,27

¹⁾ außerordentliches Lohnelement

ab 01.01.2014

Einstufung	Parameter	vereinheitlichter Grundlohn	Kontingenz-zulage ex Abk. 06.08.5013	E.D.R. ¹⁾	Insgesamt
<i>Quadro</i>	248,37	2.939,10	26,20	10,33	2.975,63
<i>A1</i>	187,55	2.219,42		10,33	2.229,75
<i>BS</i>	170,99	2.023,41		10,33	2.033,74
<i>B1</i>	155,61	1.841,48		10,33	1.851,81
<i>B2S</i>	145,33	1.719,76		10,33	1.730,09
<i>B2</i>	135,22	1.600,19		10,33	1.610,52
<i>CS</i>	119,90	1.418,81		10,33	1.429,14
<i>C1</i>	108,51	1.284,10		10,33	1.294,43

¹⁾ außerordentliches Lohnelement

ab 01.01.2015

Einstufung	Parameter	vereinheitlichter Grundlohn	Kontingenz-zulage ex Abk. 06.08.5013	E.D.R. ¹⁾	Insgesamt
<i>Quadro</i>	248,37	2.998,98	26,20	10,33	3.035,51
<i>A1</i>	187,55	2.264,64		10,33	2.274,97
<i>BS</i>	170,99	2.064,64		10,33	2.074,97
<i>B1</i>	155,61	1.879,00		10,33	1.889,33
<i>B2S</i>	145,33	1.754,80		10,33	1.765,13
<i>B2</i>	135,22	1.632,79		10,33	1.643,12
<i>CS</i>	119,90	1.447,72		10,33	1.458,05
<i>C1</i>	108,51	1.310,27		10,33	1.320,60

¹⁾ außerordentliches Lohnelement

ab 01.12.2015

Einstufung	Parameter	vereinheitlichter Grundlohn	Kontingenz-zulage ex Abk. 06.08.5013	E.D.R. ¹⁾	Insgesamt
<i>Quadro</i>	248,37	3.058,87	26,20	10,33	3.095,40
<i>A1</i>	187,55	2.309,86		10,33	2.320,19
<i>BS</i>	170,99	2.105,87		10,33	2.116,20
<i>B1</i>	155,61	1.916,52		10,33	1.926,85
<i>B2S</i>	145,33	1.789,84		10,33	1.800,17
<i>B2</i>	135,22	1.665,40		10,33	1.675,73
<i>CS</i>	119,90	1.476,63		10,33	1.486,96
<i>C1</i>	108,51	1.336,43		10,33	1.346,76

¹⁾ außerordentliches Lohnelement

Einstufung	Dienstalters- zulage
Quadro	46,33
A1	35,74
BS	31,97
B1	28,46
B2S	26,13
B2	23,81
CS	20,30
C1	17,66

Provinzialer Vertrag E-Werke
Produktivitätsprämie ab 01.01.2013
 laut Landeskollektivvertrag vom 06.08.2013

ab 01.01.2013

Einstufung	Parameter	Wert Produktivitäts- prämie in €
Q	248,37	26,62
A1	187,55	20,10
BS	170,99	18,32
B1	155,61	16,68
B2S	145,33	15,57
B2	135,22	14,49
CS	119,90	12,85
C1	108,51	11,63

vorgegebene Werte:	
Prod.prämie	Parameter
20,00	186,63

ab 01.01.2014

Einstufung	Parameter	Wert Produktivitäts- prämie in €
Q	248,37	33,27
A1	187,55	25,12
BS	170,99	22,90
B1	155,61	20,84
B2S	145,33	19,47
B2	135,22	18,11
CS	119,90	16,06
C1	108,51	14,54

vorgegebene Werte:	
Prod.prämie	Parameter
25,00	186,63